

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 470 vom 22. Oktober 2018

BE Obergericht, 2018-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_470

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 470 du 22 octobre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 470 del 22 ottobre 2018

Regeste

Entschädigung (amtliche Verteidigung) | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der C._____ AG gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierte Verfahren wegen Betrugs (evtl. Versuch), Diebstahls (evtl. Versuch), Veruntreuung (evtl. Versuch) und Urkundenfälschung (evtl. Betrugs) ein. Gleichzeitig bestimmte sie das Honorar für die amtliche Verteidigung durch Advokatin B._____ ab dem 21. April 2017 auf CHF 8'876.10 (Dispositivziffer 4). Ferner beurteilte sie diverse Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche des Beschuldigten sowie von Dritten.

E. 1.2

Gegen die festgelegten Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge sowie das in Abweichung des geltend gemachten Aufwands festgelegte amtliche Honorar und weitere Punkte erhoben der Beschuldigte und Advokatin B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) in einer von der Beschwerdeführerin verfassten Eingabe vom

E. 1.3

Soweit das amtliche Honorar betreffend wird in der Beschwerde vom 2. November 2018 was folgt beantragt: 1. Es sei der amtlichen Verteidigerin des Beschwerdeführers in Abänderung der Verfügung vom 22. Oktober 2018, Ziff. 4, ein Honorar von CHF 13'898.25 inkl. Auslagen und MWSt, zuzüglich

E. 2

November 2018 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde (Beschwerdeverfahren BK 18 464 + 470). Da sich hinsichtlich der vom Beschuldigten geltend gemachten Entschädigungsforderungen ein zweiter Schriftenwechsel aufgedrängt hatte und dem Antrag des Beschuldigten, es seien weitere Dokumente aus D._____ (Staat) abzuwarten, stattgegeben worden war, trennte die Verfahrensleitung die Beschwerde der Beschwerdeführerin (Honorarbeschwerde) mit Verfügung vom 22. August 2019 vom bisherigen Verfahren ab (BK 18 470).

E. 5

% Zins ab dem 23. Oktober 2018 für das Verfahren vor der Vorinstanz (Beschwerdegegnerin) auszurichten. [...] 18. Unter o/e Kostenfolge Die

Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 11. Dezember 2018 die kostenfällige Abweisung des vorgenannten Rechtsbegehrens. Die Beschwerdeführerin replizierte am 11. Februar 2019 und hielt an ihrem Begehren fest. Vor dem Hintergrund, dass sich der zweite Schriftenwechsel bzw. die diesbezügliche Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 5. März 2019 auf die Entschädigungsforderungen des Beschuldigten beschränkt hatte (BK 18 464), verzichtete die Beschwerdeführerin am 27. März 2019 – soweit ihr Rechtsbegehren betreffend – auf das Einreichen einer Triplik. Mit Verfügung vom 8. Mai 2019 widerrief die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer die amtliche Verteidigung des Beschuldigten. 2. Gegen den Entschädigungsentscheid der Staatsanwaltschaft kann die amtliche Verteidigung bei der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet

3. Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 Bst. a sowie Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Durch die erfolgte Kürzung hat die Beschwerdeführerin als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des Entscheids. Sie ist demnach zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten. 3. Sachverhaltsmässig lässt sich den Akten was folgt entnehmen: Die Staatsanwaltschaft führte gegen den Beschuldigten (u.a.) eine Strafuntersuchung wegen Betrugs, Diebstahls und Urkundenfälschung. Ausgelöst wurde die Strafuntersuchung durch eine Anzeige der C._____ AG (Februar/März 2016), die den Beschuldigten bezichtigt hatte, einen Teil einer Warenlieferung im Wert von ca. EUR 75'000.00 entfernt zu haben. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung fand am 9. Mai 2016 (u.a.) am Wohnort des Beschuldigten (E._____) eine Hausdurchsuchung statt. Gleichtags wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen und zur Einvernahme nach Bern verbracht. Aufgrund dessen konnte der Beschuldigte einen für den gleichen Tag vereinbarten Termin nicht wahrnehmen. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden diverse Gegenstände, u.a. auch Zufallsfunde (Waffe/Arztstempel), sichergestellt und später beschlagnahmt (Beschlagnahmeverfügung vom 15. September 2016). Gegen die Hausdurchsuchung und die Durchsuchung von Aufzeichnungen reichte der Beschuldigte eine Beschwerde ein, welche am 11. Juli 2016 abgewiesen wurde, soweit auf diese eingetreten werden konnte (BK 16 195; das Bundesgericht trat auf eine hiergegen vom Beschuldigten persönlich erhobene Beschwerde nicht ein [Urteil 1B_336/2016 vom 11. November 2016]). Auch auf die gegen die erkennungsdienstliche Erfassung erhobene Beschwerde trat die Beschwerdekammer mit Entscheid BK 16 199 vom 13. Juli 2016 nicht ein. Am 30. August 2017 verlangte der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch die Beschwerdeführerin, die Herausgabe der beschlagnahmten Waffe. Dies wurde ihm verweigert. Eine hiergegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 382 am 13. November 2017 abgewiesen. Am 13. April 2018 reichte die C._____ AG eine weitere Strafanzeige gegen den Beschuldigten ein. Darin warf sie ihm vor, in einem von ihm angestrebten Zivilverfahren (Arbeitsrecht) beim Richteramt F._____ möglicherweise gefälschte Arztzeugnisse eingereicht und dadurch zur Begründung seiner Forderung eine Urkundenfälschung und einen versuchten Betrug begangen zu haben. Am 16. April 2018 dehnte die Staatsanwaltschaft die bisherige Strafuntersuchung mit Blick auf die angeblich gefälschten Arztzeugnisse auf die Tatbestände der Urkundenfälschung und des versuchten

Betrugs aus. Mit Verfügung vom 24. Januar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie mit Blick auf die erste Strafanzeige bzw. die angeblich entwendete Warenlieferung – soweit den Beschuldigten betreffend – eine Teileinstellung des Verfahrens beab-

4 sichtige. Gleichzeitig sistierte sie das insoweit gegen unbekanntes Täterschaft geführte Verfahren und beurteilte den Umfang der – der C._____ AG (Privatklägerin) zu gewährenden – Akteneinsicht. Den Parteien wurde Gelegenheit eingeräumt, weitere Beweisanträge zu stellen und allfällige Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Im Zusammenhang mit den angeblich gefälschten Arztzeugnissen bzw. dem anlässlich der Hausdurchsuchung vom 9. Mai 2016 sichergestellten Arztstempel ersuchte die C._____ AG um Einsicht in ihr bisher nicht zugänglich gemachte Aktenstücke. Am 25. Juli 2018 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass der C._____ AG nach Rechtskraft der Verfügung Akteneinsicht in die teilweise zensurierte Einvernahme des Beschuldigten vom 6. April 2017 und in den teilweise zensurierten Nachtragsbericht der Kantonspolizei vom 30. Mai 2017 gewährt werde. Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer mit Entscheid vom 28. August 2019 ab (BK 18 330). Am 20. April 2018 reichten der Beschuldigte und die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teileinstellung eine umfangreiche, mit 57 Beilagen versehene Eingabe ein und stellten folgende Rechtsbegehren:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.